

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/29 vom 7. Dezember 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2010_29

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/29 du 7 décembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/29 del 7 dicembre 2010

Regeste

Art. 59 Abs. 1 und 2 AVIG. Arbeitsmarktliche Massnahmen. Vorliegend gebietet die arbeitsmarktliche Lage den Kursbesuch zur Beendigung der Arbeitslosigkeit nicht unmittelbar, weshalb ein Anspruch auf den beantragten Kursbesuch mangels arbeitsmarktlicher Indikation zu verneinen ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Dezember 2010, AVI 2010/29). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts Prozess 8C_65/2011.

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien ist die Frage umstritten, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf arbeitsmarktliche Massnahmen in Form des Kurses B.____ hat.

E. 2.1

Das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) bezweckt nach Art. 1a Abs. 2, drohende Arbeitslosigkeit zu verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen sowie die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Die arbeitsmarktlichen Massnahmen nach Art. 59 ff. AVIG sollen die Eingliederung von versicherten Personen, die aus Gründen des Arbeitsmarkts erschwert vermittelbar sind, verbessern (Art. 59 Abs. 2 AVIG). Sie setzen in jedem Fall voraus, dass sie durch die Arbeitsmarktlage unmittelbar geboten sind. Diese so genannte arbeitsmarktliche Indikation soll verhindern, dass Leistungen zu Zwecken in Anspruch genommen werden, die nicht mit der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang stehen (SVR 2005 ALV Nr. 9 S. 29 E. 2.1.1 = Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 14. Januar 2005, C 147/04). Die in Frage stehende Massnahme muss dafür bestimmt, geeignet und notwendig sein, die Vermittelbarkeit im konkreten Fall erheblich zu fördern. Schliesslich muss der voraussichtliche Erfolg der Massnahme in einem vernünftigen Verhältnis zu ihren Kosten stehen (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. XIV Soziale Sicherheit, 2. Auflage 2007, Rz 667 mit Hinweisen).

E. 2.2

Nach Gesetz und Rechtsprechung sind die Grundausbildung und die allgemeine Förderung der beruflichen Weiterbildung nicht Sache der Arbeitslosenversicherung. Deren Aufgabe ist es lediglich, in gewissen Fällen durch konkrete Eingliederungs- und Weiterbildungsmassnahmen die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Dabei muss es sich um

Vorkehrern handeln, die es der versicherten Person erlauben, sich dem industriellen und technischen Fortschritt anzupassen, oder die sie in die Lage versetzen, ihre bereits vorhandene berufliche Fähigkeit ausserhalb der angestammten engen bisherigen Erwerbstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu verwerten. Die Grenze zwischen Grundausbildung und allgemeiner beruflicher Weiterbildung einerseits sowie Umschulung und Weiterbildung im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sinn andererseits ist fliessend. Da ein und dieselbe Vorkehr beiderlei Merkmale aufweisen kann und namentlich praktisch jede Massnahme der allgemeinen Berufsbildung und der Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person auf dem Arbeitsmarkt zugute kommt, ist entscheidend, welche Aspekte im konkreten Fall unter Würdigung aller Umstände überwiegen (BGE 111 V 274 f. E. 2b/2c mit Hinweisen).

E. 2.3

Mit Blick auf das fortgeschrittene Alter des Beschwerdeführers (Jahrgang 1947), seinen beruflichen Werdegang, die Umstände, dass er seit 1991 als Jurist für eine Beratungsstelle im engen Bereich des Rechts tätig war (act. G 3/A1) und entsprechende Stellenangebote auf dem Arbeitsmarkt selten sind, ist zwar von einer erschwerten Vermittelbarkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Indessen vermag dieser Umstand in der hier zu beurteilenden Angelegenheit keinen Anspruch auf den beantragten Kurs entstehen zu lassen. Denn bei der Beurteilung des Kursgesuchs fällt ins Gewicht, dass die Bildungsmassnahme die Anstellungschancen als Arbeitnehmer voraussichtlich weder tatsächlich noch in erheblichem Mass zeitnah verbessert (vgl. hierzu Urteil des EVG vom 31. Mai 2000, C 200/98, E. 3b/aa mit Hinweisen). Es fehlt vorliegend an einer hinreichend zeitlichen Nähe der vom fraglichen Kurs zu erwartenden positiven Effekte auf die Vermittelbarkeit als Arbeitnehmer. Der beantragte Kurs dauert bis zum 15. April 2011 und allfällige vermittlungsfördernde Wirkungen sind vorher kaum zu erwarten. Das Gesagte kommt aber auch darin zum Ausdruck, dass für den Beschwerdeführer von Anfang an klar war und ist, dass lediglich eine selbstständige Ausübung der Tätigkeit als Kindesvertreter in Betracht fällt ("Verselbständigung beabsichtigt", act. G 3/A81; vgl. auch act. G 3/A80 und A89; "Der Kursbesuch resp. -aufbau verspricht, dass ich mich alsbald um Mandate bemühen und längerfristig die berufliche Verselbständigung anstreben könnte."; act. G 3/A93) und nicht eine Tätigkeit als Arbeitnehmer. Im Übrigen bestätigt der Beschwerdeführer zumindest indirekt, dass eine erhebliche kursbedingte Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt nicht hinreichend gesichert ist ("Ein selbstfinanzierter Kursbesuch scheint mir dagegen doch eine übermässige, riskante Investitionsleistung zu sein.", act. G 3/A89; vgl. auch die eben genannte Äusserung des Beschwerdeführers in act. G 3/A93, woraus er sich lediglich eine - längerfristige - Auswirkung "verspricht", ohne indessen eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine erhebliche, zeitnahe Verbesserungswirkung aufzuzeigen). Vor diesem Hintergrund ist die arbeitsmarktliche Indikation des beantragten Kurses zu verneinen. Dass die gewünschte Vorkehr dem Beschwerdeführer allenfalls die Möglichkeit eröffnen würde, sich auch ausserhalb des bisherigen Tätigkeitsbereichs zu bewerben, und damit die Aussichten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert würden, vermag daran nichts zu ändern. Praktisch jede berufliche Massnahme bringt wegen der dadurch vermittelten zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten Vorteile auf dem Arbeitsmarkt (Urteil des EVG vom 24. Dezember 2004, C 77/04, E. 4.2 mit Hinweis), was für sich alleine nicht zu einem Anspruch gegenüber der Arbeitslosenversicherung führt.

E. 3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die arbeitsmarktliche Lage den Kursbesuch zu einer zeitnahen Beendigung der Arbeitslosigkeit nicht unmittelbar gebietet, mithin hierfür keine arbeitsmarktliche Indikation gegeben ist. Die Ablehnung des entsprechenden Kursgesuchs durch den Beschwerdegegner ist daher im Ergebnis nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.